Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

BMK - IV/L1 (Strategie und Internationales)
l1@bmk.gv.at

[redacted]

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2 , 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Mathias Huter
Forum Informationsfreiheit
[redacted]

Email:
[redacted]

Geschäftszahl: 2020-0.535.369

Wien, 24. August 2020

Anfrage zur Vereinbarung der Republik Österreich mit der Austrian Airlines AG

Sehr geehrter Herr Huter!

Wir möchten uns für Ihr Schreiben vom 8. Juni 2020 herzlich bedanken und dazu wie folgt Stellung nehmen:

Wie auch dem Nationalrat auf diesbezügliche Anfragen mitgeteilt werden musste und Ihnen vom Bundesministerium für Finanzen geantwortet wurde, sind als Vertragsparteien der gegenständlichen Vereinbarung auf österreichischer Seite die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) bzw. COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) vorgesehen. Seitens des BMK können daher keine weiteren Auskünfte zu gegenständlicher Anfrage erteilt werden.

Wir hoffen, dennoch zur Klärung der Lage beigetragen zu haben und möchten uns für die verspätete Bearbeitung entschuldigen.

Darüber hinaus wird um Mitteilung ersucht, ob Ihr in dem E-Mail genannter Eventualantrag auf Ausstellung eines Bescheides gemäß § 4 AuskunftspflichtG nun als eigener Antrag Verbindlichkeit entfaltet oder aufgrund der nunmehr erteilten Information hinfällig ist.

Hiezu ist weiters für den Fall der Verbindlichkeit festzuhalten, dass gemäß § 4 AuskunftspflichtG als Verfahrensordnung, nach welcher ein beantragter Bescheid zu erlassen ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) gilt, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Auf Grund dessen ist vor Erlassung des Bescheides auch abzuklären, ob der Antrag tatsächlich auch Ihnen zugeordnet werden kann, zumal dieser sowohl subjektive Rechte als auch Pflichten auslöst, bspw. nach gebührenrechtlichen Regelungen.

Konkret wird etwa in der Verordnung der Bundesregierung über die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Bundesbehörden (Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983, idF BGBl. I Nr. 5/2008, gemäß Tarif, A. Allgemeiner Teil, Pkt. 1, eine Verwaltungsabgabe für eine Bescheidausfertigung normiert. Außerdem unterliegt der Antrag auf Ausstellung eines Bescheides gemäß § 14 Tarifpost 6 Gebührengesetz, BGBl. 267/1957, idF BGBl. I Nr. 23/2020, einer Eingabegebühr.

Es wird Ihnen daher die Möglichkeit eingeräumt, allenfalls innerhalb der nächsten vierzehn Tage ab Erhalt dieses Schreibens eine zweifelsfreie Zuordnung des Antrages zu Ihnen als Person zu ermöglichen, indem Sie bspw. einen eigenhändig unterschriebenen Ausdruck Ihres E-Mails samt einer Kopie eines auf Sie ausgestellten und gültigen amtlichen Lichtbildausweises übermitteln. Diesfalls werden Sie auch um Erklärung ersucht, ob Sie das E-Mail im eigenen Namen oder als vertretungsbefugtes Organ des Forums Informationsfreiheit mit der Adresse [redacted] erfasst haben; weiters wäre auch die Vertretungsbefugnis durch geeignete Dokumente nachzuweisen und wäre auch mitzuteilen, um welche juristische Person es sich bei der als Forum bezeichneten Einrichtung handelt.

Sollte dem Ressort Ihrerseits keine Erklärung zukommen, so gilt Ihr Antrag gemäß § 13 Abs 3 und 4 AVG nach Ablauf der gesetzten Frist als zurückgezogen.

Für die Bundesministerin:

[redacted]

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION UND TECHNOLOGIE @ AMTSSIGNATUR	Datum	2020-08-24T17:13:18+02:00
	Seriennummer	1871969199
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	